



22. Änderung des Flächennutzungsplans "An der Steinbruchallee" – Aufstellungsbeschluss

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
07.02.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans „An der Steinbruchallee“ wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der planungsrechtlichen Absicherung der Entwicklung des Wohngebietes „An der Steinbruchallee“ gemäß dem Siegerentwurf des städtebaulich-landschaftsplanerischen Wettbewerb „Steinbruch Nord“.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat die Verwaltung mit Beschluss vom 31.08.2022 beauftragt, das Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des mit dem 1. Preis ausgezeichneten Entwurfs von QUERFELDEINS | Landschaft | Städtebau | Architektur – Partnerschaftsgesellschaft von Landschaftsarchitekten, Stadtplanern und Architekten Grosskopf-Stöcker-Fischer mbB unter Berücksichtigung des Preisgerichtsprotokolls einzuleiten (siehe Vorlage 2022/0228 und Niederschrift zur Sitzung)).

Zur Umsetzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (siehe Vorlage 2023/0019). Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Fläche als Wohnbaufläche mit angrenzendem Landschaftsraum entwickelt werden.

Gemäß § 8 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt zurzeit im Geltungsbereich für die Aufstellung des Bebauungsplanes Flächen für die Abgrabung, Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für den Gemeinbedarf, gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen dar. Zur Umsetzung der planerischen Zielvorstellung ist daher gemäß § 8 Absatz 3 BauGB beim Bebauungsplanverfahren Nr. 75 „An der Steinbruchallee“ parallel die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Osten durch die Oelder Straße,
- im Süden durch die Zementstraße,
- im Südwesten durch die Neubeckumer Straße,
- im Westen durch die bestehende gewerbliche Nutzung und
- im Norden durch die Rekultivierungsplanung des Steinbruchs Nord (südliche Grenze Naturentwicklungsfläche mit natürlichem Retentionsraum).

Der geplante Änderungsbereich ist als Anlage beigefügt.

Anlage(n):

Umring der Flächennutzungsplanänderung